

Wichtige Informationen zur Sammlung von Elektro- und Elektronikgeräten in der Stadt Amberg

Elektro- und Elektronikgeräte (E-Geräte) müssen aufgrund ihres Schadstoffgehalts und Verwertungspotentials einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zugeführt werden. Seit 2006 kann man Altgeräte kostenlos abgeben bzw. mit der Sperrmüllabfuhr abholen lassen. In der Stadt Amberg werden so jährlich rund 6 kg Altgeräte pro Einwohner gesammelt. Neu hinzu kommt jetzt das Recht der kostenlosen Abgabe von E-Geräten beim Vertreiber bzw. Händler ab 24. Juli 2016. Mit den nachfolgenden Informationen unter den Ziffern 1 bis 8 erfüllt die Stadt Amberg die Informationspflicht gegenüber ihren Bürgerinnen und Bürgern gemäß dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten, kurz Elektroggesetz.



Bei weiteren Fragen gibt die städtische Abfallberatung Auskunft.

Tel.: 09621/ 10-248 - **Email:** umwelt@amberg.de - **Persönlich:** Herrnstr. 1-3, 2. OG, Zi. 220

1. In der Stadt Amberg zur Verfügung stehende Möglichkeiten der Rückgabe oder Sammlung von Altgeräten und Möglichkeiten der Abgabe zum Zwecke der Wiederverwendung

- a) Kostenlose Abgabe von E-Geräten beim **Wertstoffhof Gailoh**, Fa. Schmid & Zweck GmbH, Im Frauental 7, 92224 Amberg, Tel. 61084, Öffnungszeiten: Mo, Mit, Fr 10-12 Uhr und Die, Do 16-18 Uhr und Sa 9-12 Uhr.

Dazu gehören zum Beispiel Haushaltsgroßgeräte wie Waschmaschinen, Trockner, Kühl- und Gefriergeräte, Staubsauger, Leuchten und Lampen, Haushaltskleingeräte wie Fön, Rasierer, Bügeleisen, Toaster, Geräte der Information und Telekommunikation wie Telefone, Laptops, Bildschirme, und Geräte der Unterhaltungselektronik wie Fernseher, CD-Player, Radios und Photovoltaikmodule usw.

Zusätzlich werden alle E-Geräte, abgesehen von zerbrechlichen Leuchten und schweren Nachtspeicherheizgeräten, nach Anmeldung und Terminmitteilung bei der **Sperrmüllsammlung** mitgenommen.

- b) Alle **Vertreiber dürfen** grundsätzlich unentgeltlich E-Geräte zurücknehmen. Vertreiber von E-Geräten mit einer **Verkaufsfläche von mindestens 400 qm sind verpflichtet** beim Verkauf eines neuen Gerätes ein altes der gleichen Geräteart, das im Wesentlichen die gleichen Funktionen wie das neue Geräte erfüllt, am Ort der Abgabe oder in unmittelbarer Nähe unentgeltlich zurückzunehmen.

Das beinhaltet auch die kostenlose Mitnahme der alten Waschmaschine bei Lieferung einer neuen. Diese Absicht ist dem Vertreiber jedoch vom Endnutzer beim Abschluss des Kaufvertrages mitzuteilen.

Vertreiber müssen E-Geräte, **die in keiner Abmessung größer als 25 cm sind**, in haushaltsüblichen Mengen entweder im Geschäft oder in unmittelbarer Nähe hierzu unentgeltlich anzunehmen. Die Rücknahme darf dabei nicht an den Kauf eines neuen geknüpft werden.

Die kostenlose Rückgabemöglichkeit gilt **auch beim Onlinekauf** von E-Geräten. Dabei ist die Größe der Lager- und Versandflächen (mindestens 400 qm) ausschlaggebend. In zumutbarer Entfernung zum Käufer muss dafür eine geeignete Rückgabemöglichkeit angeboten werden. Ein Verweis auf die Abgabestelle des öffentlich rechtlichen Entsorgers (Wertstoffhof Gailoh) ist in den oben genannten Fällen nicht zulässig. **TIPP:** Auf der Internetseite www.ear-system.de/ear-verzeichnis/sammel-und-ruecknahmestellen.jsf kann man nach **Rücknahmestellen in der Umgebung** suchen.

Vor der Abgabe der Altgeräte sind vom Endnutzer die **Batterien/ Akkumulatoren zu entfernen** und einer getrennten Erfassung zuzuführen, z.B. in die grünen Sammelkartons im Handel oder in die Batteriefässer an den Wertstoffhöfen. Sind Batterien/ Akkumulatoren **fest verbaut** und können nicht ohne Zerstörung des E-Gerätes entfernt werden, dürfen darin verbleiben. Solche Altgeräte werden am Wertstoffhof Gailoh in extra Fässern gesammelt, da diese mit besonderer Sorgfalt transportiert werden müssen.

- c) Derzeit besteht keine Möglichkeit noch funktionstüchtige E-Geräte zum **Zweck der Wiederverwendung** am Wertstoffhof abzugeben, weil keine sicherheitstechnische und funktionale Prüfung vorgenommen werden kann. Solche Geräte sollten vor der Entsorgung erst wohl-tätigen Einrichtungen, Freunden oder Bekannten für die Weiterverwendung angeboten werden.

2. Beitrag der Bürger zur Wiederverwendung, zur stofflichen Verwertung und zu anderen Formen der Verwertung von Altgeräten durch die getrennte Erfassung

Mit der getrennten Sammlung soll die Wiederverwendung, das Recycling und andere Formen der Verwertung forciert werden. Die getrennte Sammlung:

- reduziert erheblich den Schadstoffgehalt bei der Müllverbrennung
- ermöglicht die Verwertung von wertvollen und seltenen Rohstoffen aus Altgeräten auf einem hohen Niveau, die bei einer Verbrennung für immer zerstört würden
- erleichtert durch die vorgeschaltete Schadstoffentfrachtung die Verwertung der Altgeräte
- garantiert die optimale Entsorgung der separierten Schadstoffe gemäß ihrem Schadstoffcharakter

3. Notwendigkeit eines ordnungsgemäßen Abbaus sowie Verpackung von asbesthaltigen Nachtspeicherheizgeräten als Voraussetzung für eine kostenlose Abgabe

Elektro-Speicherheizgeräte (Nachtspeicheröfen) können Asbest und andere Gefahrstoffe wie chromathaltige Kernsteine und PCB-haltige Bauteile enthalten. Durch einen unsachgemäßen Abbau derartiger Nachtspeicherheizgeräte werden unter anderen lungengängige Asbestfasern an die Umgebung abgegeben. Dies kann die Gesundheit der Bewohner massiv schädigen. Um dies zu verhindern, sollten asbesthaltige Nachtspeicherheizgeräte von Fachfirmen abgebaut, vorschriftsmäßig verpackt und transportiert werden. Mit einem Nachweis

über den Herkunftsort (Stadt Amberg) können ordnungsgemäß verpackte Nachspeicherheizgeräte nach Anmeldung bei der städtischen Abfallberatung kostenlos am Wertstoffhof Gailoh abgegeben werden.

4. Mögliche Auswirkungen der in den E-Geräten enthaltenen gefährlichen Stoffe auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit aufgrund nicht bruchsender Erfassung

E-Geräte haben schnell ausgedient und müssen entsorgt werden. Entsprechend groß ist jährlich allein in Deutschland die Menge der ausgesonderten Altgeräte. Problematisch ist, dass viele E-Geräte eine Reihe von Stoffen enthalten, die Mensch und Umwelt belasten können, soweit sie unkontrolliert in die Umwelt gelangen, wie zum Beispiel FCKW aus Kühl- und Gefriergeräten, Quecksilber aus Energiesparlampen, Blei und Cadmium aus Batterien, Asbest aus Nachtspeicherheizgeräten usw. Durch eine bruchssichere Entsorgung soll Umwelt und menschliche Gesundheit vor unkontrolliert austretenden Schadstoffen geschützt werden.

5. Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit bei Entsorgung durch Personen, die nicht berechtigt sind

Die Regelung, dass E-Geräte aus privaten Haushalten nur dem öffentlich rechtlichen Entsorger, dem Vertreiber/ Hersteller bzw. deren Bevollmächtigten übergeben werden dürfen, stellt den geordneten Entsorgungsweg sicher. Würden Altgeräte unberechtigten Personen überlassen, wie zum Beispiel Straßensammlern, bestünde keine Garantie, dass diese nicht unsachgemäß zerlegt und auf ungesicherten Abfallhalden entsorgt werden.

6. Auswirkungen illegaler Verbringungen von Altgeräten ins Ausland

Die neuen Anforderungen im Elektroggesetz dienen nicht nur dem deutschen Umweltschutz, sondern sollen auch dazu beitragen, den illegalen Export von Altgeräten in Entwicklungsländer einzuschränken, um zu verhindern, dass deutsche E-Geräte dort auf ungesicherten Abfallhalden enden und von Kindern ausgeschlachtet werden.

7. Eigenverantwortung der Endnutzer im Hinblick auf das Löschen personenbezogener Daten auf den zu entsorgenden Altgeräten

Besitzer bzw. Endnutzer von E-Geräten, wie z.B. PCs, Laptops oder Handys haben **eigenverantwortlich** dafür Sorge zu tragen, dass vor der Abgabe des Altgeräts personenbezogene Daten gelöscht werden. Kommunen, Vertreiber, Transporteure und Verwerter übernehmen keine Verantwortung für den Schutz der Daten. An der Übergabestelle entsorgte Altgeräte dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, sondern nur an die vom Vertreiber/ Hersteller beauftragten Entsorger. Ausnahmen bilden Altgeräte, welche für die Wiederverwendung aussortiert würden. Diese Altgeräte würden nicht zerlegt und darauf enthaltene Daten somit nicht zerstört.

8. Was bedeutet dieses Symbol auf Elektronik- und Elektrogeräten?

Die durchgestrichene Abfalltonne auf Rädern ist das Symbol zur Kennzeichnung von E-Geräten nach § 9 Abs. 2 ElektroG. Derart gekennzeichnete Geräte müssen einer getrennten Erfassung zugeführt und dürfen nicht in der Restmülltonne entsorgt werden.

